

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nur per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

4. November 2016

**Zweites Bürokratieentlastungsgesetz (BT-Drs. 18/9949): Änderungserfordernis
zu § 13c UStG auf Grund des BFH-Urteil vom 16. Dezember 2015 (XI R 28/13)**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft nehmen die Beratungen des Deutschen Bundestages zum Zweiten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie zum Anlass, einen kurzfristigen und dringenden rechtlichen Handlungsbedarf vorzubringen, um eine Einschränkung der Mittelstandsfinanzierung durch administrativen Mehraufwand abzuwenden.

Im Sinne der Zielsetzung der Bundesregierung, Erfüllungsaufwand zu reduzieren und den Rechtsetzungsprozess kontinuierlich zu verbessern, bitten wir der aktuell zunehmenden Verunsicherung in der Finanzierungsbranche und der Realwirtschaft über die gravierenden Auswirkungen des BFH-Urteils vom 16. Dezember 2015 (XI R 28/13) mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz entgegenzuwirken, indem der Gesetzentwurf um eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes zur Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen nach § 13c UStG ergänzt wird.

Auch in Zeiten, in denen die Unternehmensfinanzierung vielfach als entspannt angesehen werden kann, bleibt vor allem für kleine und mittlere Unternehmen eine unbürokratische und verlässliche Finanzierung erforderlich. Eine allgemeine Anwendung des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 16. Dezember 2015 wird jedoch für viele Unternehmen eine Einschränkung ihrer Finanzierungsmöglichkeiten, zumindest aber erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Nach § 13c UStG haftet der Abtretungsempfänger gegenüber dem Finanzamt für die Abführung der in den eingezogenen Forderungen enthaltenen Umsatzsteuer, wenn nicht der Unternehmer diese Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt hat. Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil zur Haftung des Abtretungsempfängers für die vom Factoringkunden abzuführende Umsatzsteuer beim echten Factoring nun aber eine in der Praxis der Finanzverwaltung bewährte und in der Administration vereinfachende Regelung verworfen, auf die sich Factoring-Unternehmen und Unternehmen, die zum Zwecke ihrer Refinanzierung Handels- und Leasingforderungen verbriefen, in der betrieblichen Praxis eingestellt haben.

Abschnitt 13c.1. Abs. 27 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) stellte bisher klar, dass die Bereiche des Forderungsverkaufs und der Verbriefungstransaktionen vom Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Haftungstatbestandes ausgeschlossen sind, da sie mit dem Sinn und Zweck der Regelung des § 13c UStG nicht vereinbar sind. Konkret gilt die Forderung nicht durch den Abtretungsempfänger als vereinnahmt, soweit der abtretende Unternehmer hierfür eine Gegenleistung in Geld erhalten hat.

In der Gesetzesbegründung zur Einführung der Haftung nach § 13c UStG aus dem Jahre 2003 wurde bereits die Nachrangigkeit der Inanspruchnahme des Abtretungsempfängers klarstellend betont (vgl. BT-Drs. 15/1562, S. 46). Wenn nun die seit dreizehn Jahren geltende und auch die Interessen des Fiskus wahrende konkretisierende Regelung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass nicht mehr angewendet werden kann, ist für Finanzverwaltung und Unternehmen keine Verlässlichkeit und Rechtssicherheit mehr gegeben, und für den Abtretungsempfänger erhöht sich das finanzielle Risiko mit gravierenden Folgen für die Finanzierung des Mittelstandes, insbesondere bei Finanzierungsinstrumenten wie Factoring und Verbriefungen.

Für die Praxis bedeutet dies, wenn der Abtretungsempfänger zukünftig direkt die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müsste, einen massiven Liquiditätsentzug für alle forderungsabtretenden Unternehmen, so dass unter Berücksichtigung des üblichen Sperrbetrags von 15 bis 20 Prozent und dem Liquiditätsentzug um 19 Prozent Umsatzsteuer künftig nur noch rund 60 Prozent der angekauften Forderungsbeträge ausgekehrt werden. Damit würden für den typischen Mittelstand, Handel, Handwerk, Industrie, usw. Factoring und Verbriefungen als Finanzierungsinstrument unattraktiv. Privatrechtliche Regelungen der Haftungsfragen in Verträgen würden dies nicht ausgleichen können, aber zu weiterem bürokratischen und administrativen Aufwand führen. Um zudem das Risiko von doppelten Umsatzsteuerzahlungen zu vermeiden, müssten die Abtretungsempfänger von ihren Factoring-Kunden Informationen über die Zahlung der

Umsatzsteuer erhalten. Wie dies praktisch umgesetzt werden soll, ist fraglich. Für Verbriefungs-
transaktionen bedeutet das BFH-Urteil das Erfordernis erhöhter Absicherungsmaßnahmen ein-
hergehend mit der Steigerung der Refinanzierungskosten.

Wir halten es daher für kurzfristig dringend erforderlich, die Chancen des Bürokratieentlastungs-
gesetzes zu nutzen, den in § 13c UStG enthaltenen Haftungstatbestand abzuschaffen, zumindest
aber eine klarstellende Regelung umzusetzen und möchten Ihnen deshalb vorschlagen, dass
§ 13c Abs. 1 UStG um einen Satz 4 wie folgt ergänzt wird:

*“In den Fällen des Forderungsverkaufs gilt die Forderung nicht durch den Abtretungsemp-
fänger als vereinnahmt, soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung
eine Gegenleistung erhalten hat.“*

Mit dieser Regelung würde eine die Rechtssetzung klarstellende Vereinfachung erreicht, die die
in der Praxis bewährte Regelung rechtlich absichert und zugleich die Anforderungen des Fiskus
gewährleistet.

Wir bitten Sie, die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages über dieses
Anliegen zu informieren. Für weiterführende Erläuterungen stehen wir dem Ausschuss gerne zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
DEUTSCHENHANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Sabine Weber

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling

BUNDESVEREINIGUNG DER
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber